

16. JULI 1992 - Königlicher Erlass über das Recht auf Zugang zu den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister und auf Berichtigung dieser Register

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 17. Mai 1997)

Diese offizielle deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

16. JULI 1992 - Königlicher Erlass über das Recht auf Zugang zu den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister und auf Berichtigung dieser Register

KAPITEL I - Zugangsrecht

Artikel 1 - Jede Person, die in den in den Artikeln 1 und 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister bestimmten Registern eingetragen oder vermerkt ist, hat ein Recht auf Mitteilung aller Informationen, die sie betreffen und in den Registern angegeben sind, ohne ein besonderes Interesse nachweisen zu müssen.

Der gesetzliche Vertreter oder Sonderbevollmächtigte der betreffenden Person hat ebenfalls ein Recht auf Zugang zu diesen Registern.

Art. 2 - Die Mitteilung der Informationen erfolgt auf der Grundlage eines datierten und unterschriebenen Antrags, der beim zuständigen Dienst der Eintragungsgemeinde eingereicht oder per Einschreiben an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium dieser Gemeinde gerichtet wird.

Art. 3 - Wenn der Antrag beim zuständigen Dienst eingereicht wird, wird ihm nach Überprüfung der Identität des Antragstellers oder eventuell der Identität seines gesetzlichen Vertreters oder Sonderbevollmächtigten sofort stattgegeben.

Wenn der Antrag per Einschreiben gestellt wird, wird ihm binnen fünfzehn Tagen stattgegeben.

Art. 4 - Die Informationen werden schriftlich in einer verständlichen Form mitgeteilt. Sie geben alle Angaben zur betreffenden Person genau wieder.

Art. 5 - Der Antrag einer Person, die die in vorliegendem Erlass vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllt, wird nicht berücksichtigt. Jede Mitteilungsverweigerung wird mit Gründen versehen und dem Antragsteller innerhalb der in Artikel 3 Absatz 2 vorgeschriebenen Frist schriftlich notifiziert.

Art. 6 - In der Unterlage, die dem Antragsteller ausgehändigt wird, wird vermerkt, dass die darin angegebenen Informationen alle in den Registern eingetragenen Angaben zu dieser Person genau wiedergeben.

Die Unterlage wird im Namen des Bürgermeister- und Schöffenkollégiums vom Standesbeamten oder von seinem Beauftragten unterzeichnet.

Art. 7 - Die Unterlage, die dem Antragsteller ausgehändigt wird, darf Dritten nicht mitgeteilt werden.

KAPITEL II - *Berichtigungsrecht*

Art. 8 - § 1 - Erweisen sich die Informationen, die einer Person aufgrund von Artikel 3 mitgeteilt werden, als ungenau, unvollständig, fehlerhaft oder überflüssig, so kann diese Person per Einschreiben einen mit Gründen versehenen Berichtigungsantrag stellen.

§ 2 - Die Gemeinde, bei der der Berichtigungsantrag eingereicht worden ist, ist verpflichtet, diesem Antrag innerhalb der in Artikel 3 Absatz 2 vorgeschriebenen Frist Folge zu leisten. Jede Berichtigungsverweigerung wird mit Gründen versehen und innerhalb derselben Frist schriftlich notifiziert.

§ 3 - Die Person, die ihr Berichtigungsrecht geltend macht, reicht zur Unterstützung ihres Antrags alle zu berücksichtigenden Beweismittel ein.

Sie wird auf ihren Wunsch angehört.

§ 4 - Nach Abschluss des Berichtigungsverfahrens erhält der Antragsteller eine Unterlage, in der alle abgeänderten Informationen in einer verständlichen Form aufgeführt sind.

Artikel 6 ist auf die in Absatz 1 erwähnte Unterlage anwendbar.

§ 5 - Das Berichtigungsrecht wird kostenlos geltend gemacht.

Art. 9 - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des dritten Monats nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 10 - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.